

händerischen Funktionen und der besonderen Verantwortung für die kulturellen und sozialen Aspekte<sup>67</sup>.

## B. Die Mitteilung der Kommission vom 16. April 2004

Die nachfolgende Mitteilung der Kommission vom 16. April 2004 über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Binnenmarkt<sup>68</sup> schloss schließlich den im Jahr 1995 in Gang gesetzten Sondierungsprozess ab und stellte die vorläufigen Ergebnisse der vorangegangenen Feststellungen vor<sup>69</sup>.

Schwerpunktmäßig<sup>70</sup> behandelte die Mitteilung die künftige Ausgestaltung des Wahrnehmungsrechts in Europa<sup>71</sup>. Die Kommission plante dabei offenbar, sämtliche Bereiche der kollektiven Wahrnehmung einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung zu unterziehen<sup>72</sup>. So erkannte die Kommission ein Regelungsbedürfnis im Hinblick auf die Gründungskontrolle und den rechtlichen Status von Verwertungsgesellschaften, auf die Außenbeziehung zu den Musiknutzern wie auf das Innenverhältnis zu den Rechtsinhabern und auf die externe Kontrolle der Verwertungsgesellschaften<sup>73</sup>. Die Kommission leitete in diesem Zusammenhang eine weitere Konsultation ein<sup>74</sup>, kündigte aber gleichzeitig gesetzgeberische Maßnahmen an<sup>75</sup>.

Die Kommission befasste sich in der Mitteilung auch mit der Thematik der grenzüberschreitenden Verwertung von Urheberrechten, wobei sich ihre diesbezüglichen Ausführungen in erster Linie auf den Online-Bereich bezogen<sup>76</sup>. Die

67 Vgl. Echerer-Bericht des Europäischen Parlaments, Ziff. 13, 27, 28.

68 *Europäische Kommission*, Mitteilung über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Binnenmarkt vom 16.4.2004 (KOM(2004) 261 endg.), online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 16.7.2009): <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2004:0261:FIN:DE:PDF>. Vgl. hierzu im Einzelnen *Riesenhuber/v. Vogel*, EuZW 2004, 519; *Reinbothe*, ZUM 2003, 27, 32 f.; v. *Einem*, Verwertungsgesellschaften, S. 242 ff.

69 Vgl. *Reinbothe*, in: FS Schrickler, S. 483, 497.

70 Die Kommissionsmitteilung behandelte weitere Themenkreise, so etwa die Rolle der digitalen Rechteverwaltung (DRM) (vgl. Ziff. 1.2.5.) und der individuellen Rechtswahrnehmung (vgl. Ziff. 2). Zu Letzterem stellte die Kommission bereits einen ausreichenden Grad an Gemeinsamkeit der hierfür in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Regelungen fest und sah daher keinen unmittelbaren Handlungsbedarf auf Gemeinschaftsebene (vgl. Ziff. 2.3).

71 Vgl. Kommissionsmitteilung v. 16.4.2004 (KOM(2004) 261 endg.), Ziff. 3.

72 Vgl. *Riesenhuber/v. Vogel*, EuZW 2004, 519, 520.

73 Vgl. hierzu Kommissionsmitteilung v. 16.4.2004 (KOM(2004) 261 endg.), Ziff. 3.5.

74 Vgl. die Aufforderung der Kommission zur Stellungnahme vom 21.4.2005; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 16.7.2009): [http://ec.europa.eu/internal\\_market/copyright/docs/management/consultation-letter\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/management/consultation-letter_de.pdf). Die hierzu ergangenen 107 Stellungnahmen sind größtenteils online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 16.7.2009): [http://ec.europa.eu/internal\\_market/copyright/management/contributions\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/management/contributions_de.htm).

75 Vgl. Kommissionsmitteilung v. 16.4.2004 (KOM(2004) 261 endg.), Ziff. 3.6.

76 Vgl. Kommissionsmitteilung v. 16.4.2004 (KOM(2004) 261 endg.), Ziff. 1.2.2. ff.

Kommission konstatierte, dass vor allem die Divergenz der europäischen Wahrnehmungsrechtsordnungen eine der zentralen Hürden für die Ausweitung der grenzüberschreitenden Lizenzierung darstelle<sup>77</sup>. Unter der ausdrücklichen Prämisse, das Recht der Verwertungsgesellschaften, auf nationaler Ebene weiterhin das gesamte Weltweitrepertoire wahrzunehmen (sog. nationaler One-Stop-Shop), nicht in Frage zu stellen<sup>78</sup>, stellte die Kommission mehrere Optionen zur Förderung europaweiter Lizenzen in Aussicht<sup>79</sup>:

- Einen möglichen Ansatz sah die Kommission in der Einführung einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung, nach der jede Online-Lizenz automatisch Nutzungshandlungen in der gesamten Gemeinschaft erlaubt hätte. Dies hätte zur Folge, dass eine einmal genehmigte Online-Nutzungshandlung gleichzeitig auch in jedem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig wäre.
- Eine andere Lösung wäre die Übernahme des Herkunftslandprinzips nach dem Vorbild der Richtlinie (EG 93/83/EWG)<sup>80</sup> vom 27. September 1993, so dass lediglich eine einzige Lizenz für das Eingabeland erforderlich wäre.
- Eine weitere Alternative wäre die Beschränkung der bislang als Ausschließlichkeitsrechte ausgestalteten Online-Aufführungsrechte auf einen gesetzlichen Vergütungsanspruch, dessen kollektive Wahrnehmung zwingend vorgeschrieben würde.
- Ein alternativer Lösungsansatz wäre auch die Übernahme des Lizenzmodells entsprechend des IFPI-Simulcasting-Abkommens<sup>81</sup>, wonach den gewerblichen Nutzern ein Wahlrecht zustünde, zum Erwerb multiterritorialer Lizenzen ihre Verwertungsgesellschaft im EWR frei aussuchen zu können.
- Die am wenigsten eingreifende Option bestünde darin, lediglich die gesetzlichen Modalitäten der kollektiven Rechtswahrnehmung von Verwertungsgesellschaften gemeinschaftsweit zu regeln und damit die Ausweitung gemeinschaftsweiter Lizenzierungen zu fördern.

Ohne ausdrücklich Stellung zu beziehen, neigte die Kommission offenbar der zuletzt genannten Option zu, indem sie schließlich in Bezug auf den grenzüberschreitenden Lizenzhandel im Online-Bereich die Harmonisierung „bestimmte[r] Merkmale der kollektiven Rechtswahrnehmung“ vorschlug<sup>82</sup>.

Insgesamt war daher sowohl nach dem Echerer-Bericht des Europäischen Parlaments als auch nach den ausdrücklichen Ankündigungen in der Mitteilung

77 Vgl. Kommissionsmitteilung v. 16.4.2004 (KOM(2004) 261 endg.), Ziff. 1.2.3.

78 Vgl. Kommissionsmitteilung v. 16.4.2004 (KOM(2004) 261 endg.), Ziff. 1.2.4. a.E.

79 Vgl. Kommissionsmitteilung v. 16.4.2004 (KOM(2004) 261 endg.), Ziff. 1.2.4.

80 Richtlinie zum Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (EG 93/83/EWG) vom 27.9.1993.

81 Vgl. zum IFPI-Simulcasting-Abkommen bereits oben § 5. B.

82 Vgl. Kommissionsmitteilung v. 16.4.2004 (KOM(2004) 261 endg.), Ziff. 3.6.; ebenso *Poll*, ZUM 2008, 500, 502.

vom 16. April 2004 ein Vorschlag der Kommission zur umfassenden Regelung des Wahrnehmungsrechts – möglicherweise einschließlich der Thematik grenzüberschreitender Lizenzierungen – erwartet worden<sup>83</sup>. Eine solche gesetzgeberische Initiative wurde jedoch offenbar aufgrund der Neueinsetzung der Kommission im November 2004 zunächst nicht weiter verfolgt.

### C. Die Mitarbeiter-Studie der Kommission vom 9. Juli 2005

Mit der Veröffentlichung der Mitarbeiter-Studie über eine Initiative der Gemeinschaft über die grenzüberschreitende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten vom 9. Juli 2005<sup>84</sup> schlug die Kommission überraschend einen neuen Weg ein, der eine zentrale inhaltliche Neuausrichtung in der Frage der Förderung von multiterritorialen Online-Lizenzen beinhaltete. In stillschweigender Abkehr von den Handlungsalternativen, welche die Kommission noch in der Mitteilung vom 16. April 2004 für die Ausweitung grenzüberschreitender Lizenzen formuliert hatte, befürwortete sie nunmehr ein Lizenzmodell, das bislang noch nicht zur Disposition gestanden hatte.

In der Mitarbeiter-Studie stellte die Kommission folgende drei Optionen zur Kreierung effizienter Strukturen für eine paneuropäische Musikrechteadministrierung zur Diskussion<sup>85</sup>:

- Option 1 wäre, keine Maßnahmen zu ergreifen. Da nach Ansicht der Kommission der Lizenzmarkt in der Vergangenheit nicht in der Lage gewesen sei, selbst effektive Strukturen für den grenzüberschreitenden Lizenzhandel zu entwickeln<sup>86</sup>, sei dies auch in der Zukunft nicht zu erwarten; insoweit bliebe alles beim Alten: Das weiterhin territorial abgegrenzte System der Gegenseitigkeitsverträge<sup>87</sup> würde die Ausweitung grenzüberschreitender Lizenzen auch künftig verhindern.
- Option 2 entspräche inhaltlich dem Lizenzmodell des IFPI-Simulcasting-Abkommens. Nach Option 2 sollten die Gegenseitigkeitsverträge somit dergestalt

83 Ebenso Drexler, in: Hilty/Geiger (Hrsg.), S. 369, 369.

84 Europäische Kommission, Commission Staff Working Document, Studie über eine Initiative der Gemeinschaft über die grenzüberschreitende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten, vom 9.7.2005; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 16.7.2009): [http://ec.europa.eu/internal\\_market/copyright/docs/management/study-collectivemgmt\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/management/study-collectivemgmt_en.pdf) (nur in englischer Sprache).

85 Vgl. Mitarbeiter-Studie vom 9.7.2005, S. 33 ff.

86 Vgl. Mitarbeiter-Studie vom 9.7.2005, S. 23 ff.

87 Zum Zeitpunkt der Erstellung der Mitarbeiter-Studie erfolgte die Online-Lizenzierungspraxis (noch) auf Grundlage des Modells von Santiago und Barcelona. Die Kommission sah in den dort enthaltenen ausschließlichen Zuständigkeitsklauseln eine unzulässige Übertragung der nationalen Monopole der Verwertungsgesellschaften auf den Online-Bereich; vgl. dazu oben § 5. A.